

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

**70. Änderung**  
**der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung**  
**vom 1. April 1995**  
**(Anlage 2 BMV-Ä)**

## Artikel 1

### Änderung der Vordruckerläuterung

In der **Vordruckerläuterung zu Muster 62B** wird in Nr. 11 folgender Text angefügt:

*„Übergangsregelung: Hier ist anzugeben und zu begründen, wenn vor einer Verordnung ausnahmsweise keine Potenzialerhebung durchgeführt werden konnte.*

*Im Rahmen einer Übergangsregelung hat der G-BA befristet bis zum 31.12.2024 die bisherige Regelung zur verpflichtenden Potenzialerhebung vor jeder Verordnung durch eine „Soll-Regelung“ ergänzt. Für diesen Zeitraum ist die verpflichtende Potenzialerhebung vor jeder Verordnung ausnahmsweise nicht durchzuführen, falls nicht gewährleistet werden kann, dass eine zur Potenzialerhebung qualifizierte Ärztin oder ein zur Potenzialerhebung qualifizierter Arzt vor der Verordnung rechtzeitig zur Verfügung steht. Die befristete Soll-Regelung bedeutet also, dass eine Erhebung, soweit sie möglich ist, durchgeführt werden muss. Insoweit bewirkt die befristete Soll-Regelung lediglich eine Streckung des Zeitrahmens zur Durchführung der Potenzialerhebung, nicht jedoch eine Aussetzung der Potenzialerhebung.“*

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.11.2023 in Kraft.

Berlin, den 08.11.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin